

Allgemeine Bedingungen

für Ihre fondsgebundene Rückdeckungsversicherung

Swiss Life Maximo

Stand: 04.2023 (AVB_ED_RDV_2023_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere fondsgebundene Rückdeckungsversicherung Swiss Life Maximo (Rentenversicherung) entschieden haben. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen die rechtliche Grundlage für unseren Vertrag dar.

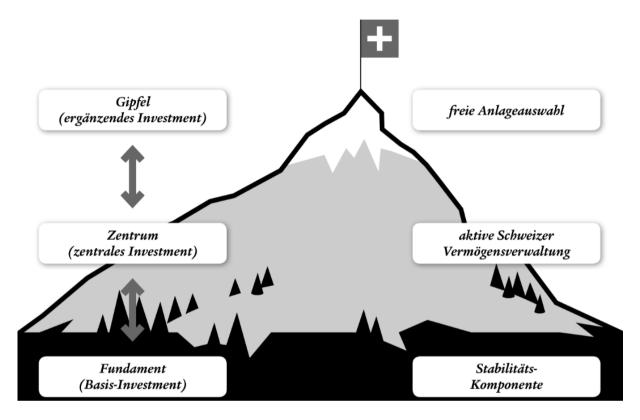
Wenn wir in den folgenden Kapiteln die persönliche Anrede "Sie" nutzen, sprechen wir damit unseren Vertragspartner an. Wir nennen ihn auch <u>Versicherungsnehmer</u>. Ein Beispiel: Wenn ein Arbeitgeber diese Versicherung für seinen Arbeitnehmer abgeschlossen hat, ist der Arbeitgeber unser Vertragspartner. Diesen sprechen wir persönlich an. Der Arbeitnehmer ist die <u>Versicherte Person</u>.

In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo. Sie haben vor Vertragsschluss die Möglichkeit, zwischen verschiedenen <u>Garantieniveaus</u> zu wählen. Ein <u>Garantieniveau</u> von 80 Prozent bedeutet beispielhaft, dass 80 Prozent aller gezahlten Beiträge zur Hauptversicherung als <u>garantierte optionale Kapitalleistung</u> zur Verfügung stehen. Die Abweichungen zwischen den verschiedenen <u>Garantieniveaus</u> finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

Bestimmte Begriffe und Fachwörter haben wir unterstrichen. Diese markierten Wörter finden Sie in Kapitel J dieser Bedingungen. Dort erklären wir Ihnen diese. Die Unterstreichung bedeutet nicht, dass nur diese Stellen für das Vertragsverhältnis relevant sind.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rückdeckungsversicherung Swiss Life Maximo?



Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo mit garantierten Mindestleistungen zum vereinbarten Rentenbeginn abschließen. Die Mindestleistungen bestehen aus einer garantierten Rente oder einer optionalen garantierten Kapitalleistung und hängen von Ihrem bei Abschluss gewählten Garantieniveau ab. Mit Swiss Life Maximo verbinden wir die Vorteile einer Fondsstrategie mit der Aussicht auf höhere Erträge und die Absicherung nach "unten" über die vereinbarte garantierte Mindestleistung.

Im Detail heißt dies:

Sie zahlen uns für Ihre Versicherung Beiträge. Von diesen Beiträgen und dem daraus gebildeten Vertragsguthaben ziehen wir Kosten für Verwaltung, <u>Kapitalabsicherungs-</u> und <u>Risikobeiträge</u> ab. Ihr Vertragsguthaben legen wir in drei Investments an: in das <u>Basis-Investment</u> (Fundament), in das <u>zentrale Investment</u> (Zentrum) und in das <u>ergänzende Investment</u> (Gipfel). Wie viel wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem <u>Anlageoptimierer</u>. Dabei wird arbeitstäglich die Verteilung auf die drei Investments überprüft, um die nachstehenden Ziele zu erreichen:

- Ihre garantierten Leistungen zu sichern und
- gleichzeitig eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.



Das <u>Basis-Investment</u> ist die sicherste Anlage der drei möglichen Investments. Falls das Guthaben im <u>zentralen</u> und <u>ergänzenden Investment</u> durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der <u>garantierten Leistungen</u> ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das <u>Basis-Investment</u> um. Im <u>Basis-Investment</u> tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im <u>Basis-Investment</u> deshalb auch nicht beeinflussen. Im <u>zentralen Investment</u> können Sie sich für eine von mehreren Anlagestrategien mit unterschiedlichen Aktien-Anteilen entscheiden. Mit der Wahl der Anlagestrategie beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. An den Wertentwicklungen des Vertragsguthabens über der vereinbarten garantierten Kapitalleistung hinaus ist der <u>Begünstigte</u> unmittelbar beteiligt. Er trägt daher das Risiko der Wertentwicklung dieser Fonds. Die vereinbarten garantierten <u>Mindestleistungen</u> bleiben davon unberührt. Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte <u>Mindestleistung</u> nicht mehr in vollem Umfang erhalten (siehe 11.2 und Abschnitt 32).

Im <u>ergänzenden Investment</u> können Sie entweder eine von mehreren Anlagestrategien aus dem <u>zentralen Investment</u> oder Fonds aus unserem Angebot wählen. Alle Fonds für Swiss Life Maximo finden Sie in dem aktuellen Fondswegweiser oder in den Fondsinformationen auf www.swiss-life.de.

Die Performance-Chancen und -Risiken des Vertrags hängen wesentlich davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn kann Ihr Vertragsguthaben steigen oder fallen: je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Wertentwicklungen über der garantierten Kapitalleistung unterliegen Ihrem Anlagegeschick und können insoweit positiv beeinflusst werden.

Wenn Ihr Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn die garantierte Kapitalleistung übersteigt, dann erhalten Sie eine höhere Rente als die bisher garantierte Rente.

Daneben beteiligen wir Sie an <u>Überschüssen</u> und <u>Bewertungsreserven</u>. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Kapitel F.

Ein weiterer Vorteil: Bis zum vereinbarten Rentenbeginn ist Ihr Vertrag flexibel und Sie können so auf unterschiedliche Situationen reagieren:

- Flexibilitätsphase: Ab dem vollendeten 62. Lebensjahr der <u>Versicherten Person</u> können Sie Leistungen auch vor dem vereinbarten Rentenbeginn abrufen (siehe 12.1).
- Verlängerungsoption: Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben (siehe 12.1).
- Ablaufmanagement: In den letzten Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn sichern wir (auf Wunsch) Ihr Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 90 oder bis zu 100 Prozent ab. Gleichzeitig können Sie eine Risikoreduktion aktivieren, indem wir Teile Ihres Guthabens in eine risikoärmere Anlagestrategie umschichten (siehe 13.1).

- Switch & Shift: Sie k\u00f6nnen die ausgew\u00e4hlten Fonds im zentralen Investment oder im erg\u00e4n-zenden Investment zur Anlage Ihrer Beitr\u00e4ge und Ihres Guthabens ver\u00e4ndern (siehe 29.1 und 29.2).
- Re-Balancing: Hier stellen wir in der Fondsanlage die ursprünglich von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung wieder her (siehe 29.3).
- Manuelle <u>Gewinnsicherung</u>: Sichern Sie sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 100 Prozent des aktuellen Guthabens (siehe 13.2).
- Automatische <u>Gewinnsicherung</u>: Wir sichern Ihnen laufend bestimmte Guthabenteile zum vereinbarten Rentenbeginn (siehe 13.2).

Sie können Swiss Life Maximo mit einer Zusatzversicherung gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit oder mit einer Hinterbliebenenversorgung kombinieren.



Inhalt

Α	Wie funktioniert Ihre	D	Überbrückung von
	fondsgebundene		Zahlungsschwierigkeiten und
	Rückdeckungsversicherung		entgeltfreien Zeiten13
	Swiss Life Maximo?2		Wie können Sie Ihre Beiträge senken
			oder die Beitragszahlung einstellen? 13
В	Unser Vertragsschluss7		Wie beantragen Sie eine
1	Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie		Beitragsfreistellung oder eine
•	kommt der Vertrag zwischen uns		Beitragssenkung?13
	zustande?7	11.2	Welche Auswirkungen auf die
2	Wann beginnt der		garantierten Mindestleistungen gibt es?. 13
-	Versicherungsschutz?7	11.3	Wie können Sie den bisherigen Beitrag
3	Wann endet der		oder die bisherige garantierte Leistung
•	Versicherungsschutz?7		wiederherstellen? 14
		11.4	Welche Möglichkeit haben Sie bei
С	Beiträge und Kosten7		Elternzeit oder lang andauernder
4	Was müssen Sie beachten, wenn Sie		Erkrankung der Versicherten Person? 14
_	Beiträge bezahlen?7		
4.1	Zahlungsweise 7	Ε	Unsere Leistungen und
4.2	Erstbeitrag7		Einschränkungen14
4.3	Folgebeiträge8	12	Welche Leistungen zahlen wir im
5	Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag		Erlebensfall? 14
	nicht rechtzeitig bezahlen?8	12.1	Lebenslange Rente14
5.1	Erstbeitrag8	12.2	Einmalige Auszahlung des
5.2	Folgebeitrag8		Vertragsguthabens (Kapitalauszahlung). 16
6	Wie legen wir Ihre Beiträge an?9	12.3	Teilauszahlung des Vertragsguthabens . 16
7	Wie können Sie Ihre Beiträge	12.4	Einmalige Auszahlung bei kleinen
	erhöhen?9		Renten16
8	Wie können Sie die Beiträge und	12.5	Welche Auswirkungen auf die Leistung
	Leistungen automatisch erhöhen		hat die Wahl des vereinbarten
	lassen? 10		Garantieniveaus? 16
9	Wie können Sie freiwillige		Wie können Sie erreichte Gewinne
	Zuzahlungen leisten? 10		sichern (Ablaufmanagement, manuelle
10	Welche Kosten erheben wir für Ihren		und automatische Gewinnsicherung)?. 17
	Vertrag? 10		Ablaufmanagement
10.1	Welche Kosten entstehen?10		Gewinnsicherungen
10.2	2 Vereinbarung zu den Abschluss- und		Welche Leistungen zahlen wir, wenn
	Vertriebskosten 11		die Versicherte Person stirbt?21
10.3		14.1	
10.4	Vereinbarung eines Abzugs bei		Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn . 22
	Beitragsfreistellung oder Kündigung 11	14.3	Option auf Einschluss einer
10.5	S S	45	Hinterbliebenenversorgung
10.6	· ·		In welchen Fällen zahlen wir
10.7	š –		eingeschränkt Leistungen aus? 23
10.8	B Sonstige Kosten12		

F	Überschüsse,	27	Recht auf steuerfreie Fortsetzung bei	
	Überschussbeteiligung und		Insolvenz des Arbeitgebers	29
	Bewertungsreserven2	28	Gestaltungsrechte der Versicherten	
16	Was ist eine Überschussbeteiligung? 2		Person	29
	Beteiligung an dem Überschuss 2		Wie können Sie die Aufteilung Ihres	
	Beteiligung an den	.0	Guthabens im zentralen und	
10.2	Bewertungsreserven2	24	ergänzenden Investment ändern?	30
17	Wie teilen wir Überschussanteile vor	29.1		
17	Rentenbeginn zu?2	29.2	Shift	30
18	Wie verwenden wir die		Automatische Wiederherstellung der	
10			Anlagestrategie (Re-Balancing)	30
40	Überschussanteile vor Rentenbeginn? 2	30	Nach welchen Regeln können wir	
19	Wie beteiligen wir Sie an den		Fonds austauschen?	31
	Bewertungsreserven vor	00.4	Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt	-
20	Rentenbeginn?	15	haben	31
20	Wie teilen wir Überschussanteile ab	30.2	Wenn Sie Fonds gewählt haben	
24	Rentenbeginn zu? 2	.0	Welches Recht gilt für Ihren Vertrag,	•
21	Wie verwenden wir die		welche Sprache verwenden wir und	
04.4	Überschussanteile ab Rentenbeginn? 2		wie müssen Mitteilungen erfolgen?	32
21.1	Überschussverwendungs-System:	04.4	Recht und Vertragssprache	
04.0	Progress Plus Überschussrente 2	-0	Was müssen Sie beachten, wenn sich	۰_
21.2	Überschussverwendungs-System:		die Anschrift oder ein Name ändert?	32
	Steigende Überschussrente	32	Wo können Sie sich beschweren?	
22	Wie beteiligen wir Sie an den	32.1		
	Bewertungsreserven ab	00.0	Aufsichtsbehörden	
	Rentenbeginn?2	. /	Wo sind gerichtliche Klagen	55
23	Warum können wir die Höhe der	02.0	einzureichen?	33
	Überschussbeteiligung nicht	. 33	Wie erfolgen Anpassungen dieser	JJ
	garantieren? 2		Bedingungen?	21
			Wann wird eine neue Bestimmung	34
G	Auszahlung von Leistungen2	28	wirksam?	21
24	Welche Unterlagen benötigen wir,	22.2	Wann informieren wir Sie über die	34
	wenn wir Leistungen auszahlen	33.2		21
	sollen?2	28	Entwicklung Ihres Vertrags?	34
24.1	Bei Erleben des Rentenbeginns2	28	1211 11	
	Bei Tod der Versicherten Person 2	28 I	Kündigung des Vertrags	34
25	Wer erhält die Leistungen? 2	.9	Wann und wie können Sie Ihren	
25.1	Was gilt grundsätzlich?2		Vertrag kündigen?	34
	An wen und wohin zahlen wir die	35	Welche Folgen hat es, wenn Sie	
	Leistung? 2	29	kündigen?	35
H 26	Unser Vertragsverhältnis2 Bedeutung des Versicherungsscheins 2		Erläuterung wichtiger Begriffe	36



B Unser Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Wir sind die Swiss Life AG und gehören zur Swiss Life Gruppe, dem größten Schweizer Lebensversicherer. Unsere Niederlassung für Deutschland befindet sich im Raum München. Sie werden unser Vertragspartner, der sogenannte <u>Versicherungsnehmer</u>.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss von Swiss Life Maximo vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht frühestens, wenn Sie den <u>Versicherungsschein</u> erhalten. Wenn im <u>Versicherungsschein</u> ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Versicherung beginnt immer um 00.00 Uhr des Tages.

Hinweis: Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Lesen Sie dazu 5.1 und 5.2.

3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der <u>Versicherten Person</u> oder mit der optionalen Auszahlung des Vertragsguthabens. Nach Rentenbeginn endet der Versicherungsschutz mit der Fälligkeit der letzten Rentenzahlung.

C Beiträge und Kosten

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

4.1 Zahlungsweise

Laufende Beiträge können Sie in folgenden Zahlungsabschnitten zahlen:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich.

Sie können auch einen einmaligen Beitrag zahlen. Dies gilt nicht für die Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung. Der Zahlungsabschnitt entspricht der <u>Versicherungsperiode</u> (wie im Versicherungsvertragsgesetz – VVG).

4.2 Erstbeitrag

Sie müssen Ihren Erstbeitrag oder einmaligen Beitrag sofort zahlen, nachdem Sie den <u>Versicherungsschein</u> erhalten haben. Sie müssen den Erstbeitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der im <u>Versicherungsschein</u> angegeben ist.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt Ihr Beitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag <u>unverzüglich</u> an uns überweisen.

4.3 Folgebeiträge

Alle folgenden Beiträge müssen Sie zu Beginn des vereinbarten Zahlungsabschnitts zahlen. Sie können die Beiträge im Lastschriftverfahren zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag <u>unverzüglich</u> an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die fehlenden Beiträge von unseren Leistungen ab.

Wir dürfen verlangen, dass Sie die Beiträge auf andere Weise als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn

- wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten und
- Sie diese Vorfälle zu vertreten haben.

Alternativ können Sie Ihre Beiträge auch überweisen.

5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

5.1 Erstbeitrag

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt dann nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen. Haben Sie Ihren Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, erbringen wir keine Leistung, sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge

- durch eine Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im <u>Versicherungsschein</u>

vorab aufmerksam gemacht haben. Haben Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten, erbringen wir dennoch die Leistung. Auch dies müssen Sie uns nachweisen.

5.2 Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:

- Wir kündigen den Vertrag.
- Dadurch vermindert sich der Versicherungsschutz wie nach einer Beitragsfreistellung (siehe Abschnitt 11) oder er entfällt gegen Zahlung des Leistungsbetrags (siehe Abschnitt 35), sofern nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch Zahlungsverzug besteht. Für die Beitragsfreistellung und die Zahlung des Leistungsbetrags gelten die Regelungen zur Beitragsfreistellung bzw. Kündigung.

Auf die hier genannten Folgen und weitere Details weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin. Die Kündigung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.



6 Wie legen wir Ihre Beiträge an?

Einen Teil Ihres Beitrags für die Hauptversicherung nutzen wir, um unsere Kosten (siehe Abschnitt 10), Kapitalabsicherungs- und Risikobeiträge zu decken. Den übrigen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an. Wir nennen diesen Teil des Beitrags Anlagebetrag. Der Anlagebetrag erhöht unmittelbar Ihr Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben legen wir in folgende drei Investments an:

- Basis-Investment (Fundament)
- zentrales Investment (Zentrum)
- ergänzendes Investment (Gipfel).

Im <u>zentralen</u> und <u>ergänzenden Investment</u> erwerben wir <u>Fondsanteile</u> für Sie. Die Fonds für diese Investments haben Sie aus unserem Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de ausgewählt. Das Guthaben im <u>zentralen</u> und <u>ergänzenden Investment</u> teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wir berechnen die Anzahl der <u>Fondsanteile</u> im <u>zentralen</u> und <u>ergänzenden Investment</u> mit unserem <u>Anlageoptimierer</u>, basierend auf den zuletzt verfügbaren <u>Rücknahmepreisen</u> der <u>Fondsanteile</u>. Informationen zu den <u>Stichtagen</u> (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zuzahlung) leisten, ziehen wir zunächst die Kosten, Kapitalabsicherungs- und Risikobeiträge ab. Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie das optionale <u>Einstiegsmanagement</u> vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

 Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat. Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Anlageoptimierer zu.

7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

Sie können Ihren Beitrag für die Zukunft erhöhen. Dies müssen Sie uns in <u>Textform</u> spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zahlungsabschnitt mitteilen. Den erhöhten Beitrag zahlen Sie dann ab diesem Zahlungsabschnitt. Ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn endet die Möglichkeit, Ihre Beiträge zu erhöhen. Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die Beitragserhöhung muss mindestens 200 Euro im Jahr betragen.
- Der erhöhte Beitrag darf höchstens doppelt so hoch sein, wie bei Vertragsbeginn vereinbart.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöhen sich auch die garantierten Mindestleistungen. Wir berechnen den Zuwachs der garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die an dem Tag, an dem sich der Beitrag erhöht, für Neuabschlüsse gelten. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die geänderten garantierten Mindestleistungen finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir haben das Recht, den Gesundheitszustand der Versicherten Person zu prüfen und die Beitragserhöhung davon abhängig zu machen. Wenn sich der laufende Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Versicherungsleistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, ebenso der hierfür zu zahlende Beitrag. Die Berufsunfähigkeitsrente oder zusätzliche Todesfallleistung selbst erhöht sich nicht.

8 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?

Sie können mit uns vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch erhöhen. Dies nennen wir dynamische Erhöhung oder Dynamik. Lesen Sie dazu unsere Bedingungen für die Dynamik (Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung).

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, beachten Sie bitte auch die entsprechenden Regelungen in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

9 Wie können Sie freiwillige Zuzahlungen leisten?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beiträge einzahlen. Dies gilt nicht für die Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung. Wir nennen diese zusätzlichen Beiträge Zuzahlungen. Dafür gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie können jede Zuzahlung per Lastschrift nach Anmeldung in <u>Textform</u> oder per Überweisung leisten.
- Wenn wir Ihre Zuzahlung unter Angabe der Versicherungsnummer und ggf. Ihre Anmeldung 14 Tage vor Monatsende erhalten, legen wir die Zuzahlung zum nächsten Monatsersten an. Ansonsten legen wir sie zum übernächsten Monatsersten an
- Jede Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines <u>Kalenderjahres</u> darf 100.000 Euro nicht übersteigen.
- Die Summe der Zuzahlungen bis zum tatsächlichen Rentenbeginn darf 500.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinausgehende Zuzahlungen sind mit unserer Zustimmung möglich. Bitte nehmen Sie hierfür Kontakt mit uns auf.

Jede Zuzahlung erhöht die vereinbarten garantierten Mindestleistungen der Hauptversicherung. Wir berechnen den Zuwachs der garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für Neuabschlüsse gelten. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst die Kosten, <u>Kapitalabsicherungs</u>- und <u>Risikobeiträge</u> ab

Haben Sie kein <u>Einstiegsmanagement</u> vereinbart, führen wir Ihre Zuzahlungen dem Anlageoptimierer zu.. Wenn Sie das optionale <u>Einstiegsmanagement</u> vereinbart haben, legen wir Ihre Zuzahlungen für einen Monat in unserem <u>Basis-Investment</u> an. Danach führen wir jeden Monat 1/11 der Zuzahlung dem <u>Anlageoptimierer</u> zu.

10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?

Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

10.1 Welche Kosten entstehen?

Mit Ihrem <u>Versicherungsvertrag</u> sind Kosten verbunden. Diese werden von Ihren Beiträgen abgezogen und dem Vertragsguthaben entnommen. Die Kosten werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschlussund Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussvergütungen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die übrigen Kosten bestehen aus den Kosten für die laufende Verwaltung.



Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten gelten die Regelungen des folgenden Abschnitts.

10.2 Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus den laufenden Beiträgen bzw. dem Einmalbeitrag und geleisteten Zuzahlungen getilgt werden.

Bei einem Einmalbeitrag oder einer Zuzahlung erfolgt die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der Zahlung.

Für eine laufende Beitragszahlung und spätere Beitragserhöhungen gilt:

Gezillmerte Tarife – Vereinbarung zur Zillmerung

Bei gezillmerten Tarifen ist das Verrechnungsverfahren gemäß § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerung) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) in Verbindung mit § 169 VVG bestimmt sind.

Der auf diese Weise für laufende Beiträge zu tilgende Betrag ist gemäß Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieser Betrag wird über die vereinbarte Aufschubdauer, höchstens über einen Zeitraum von fünf Jahren, gleichmäßig verteilt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt.

Ungezillmerte Tarife

Bei ungezillmerten Tarifen werden die Abschlussund Vertriebskosten über die Beitragszahlungsdauer verteilt.

Wenn Sie einen ungezillmerten Tarif vereinbart haben, weisen wir in den vorvertraglichen Informationen gesondert darauf hin.

10.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten zu Ihrem Vertrag ist in den vorvertraglichen Informationen, die vor Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert.

10.4 Vereinbarung eines Abzugs bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer Beitragsfreistellung, Beitragsreduktion bzw. im Falle einer teilweisen oder vollständigen Kündigung ein Abzug erfolgt.

Die Höhe des Abzugs haben wir in Euro und Cent für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Auch im Versicherungsschein haben wir den Abzug in Euro und Cent für Sie beziffert. Sie finden die Werte jeweils in den Übersichten der garantierten Werte bei Beitragsfreistellung und Kündigung.

10.5 Welchen Hintergrund hat der Abzug?

Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Außerdem wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen.

Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser neue Vertrag an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher solche Mittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Mittel dem verbleibenden Bestand verloren; bei einer Beitragsfreistellung zumindest die zukünftig eingeplanten Solvenzmittel. Deshalb müssen diese verlorengegangenen Mittel im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für verminderte Kapitalerträge

Versicherungsprodukte bieten Versicherungsschutz für eine vereinbarte <u>Vertragsdauer</u>. Entsprechend orientiert sich die Anlagedauer von Kapitalanlagen an den Laufzeiten der Versicherungsverträge. Zur stetigen Ertragserzielung werden Kapitalien vor allem in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Eine Vertragskündigung kann ein vorzeitiges Auflösen von Wertpapierpositionen erfordern.

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus <u>Versicherten Personen</u> mit einem hohen Risiko und <u>Versicherten Personen</u> mit einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Gleiches gilt bei Beitragsfreistellung in dem Umfang, wie sich das Risiko reduziert.

10.6 Angemessenheit des Abzugs

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital und ein Ausgleich für verminderte Kapitalerträge vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

10.7 Wann wird auf einen Abzug verzichtet?

In den Fällen

- des vorzeitigen Bezugs der Altersrente bzw. der optionalen Kapitalauszahlung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr,
- von Abfindungen gemäß § 3 BetrAVG (Betriebsrentengesetz),
- von Übertragungen gemäß § 4 BetrAVG

verzichten wir auf einen Abzug.

10.8 Sonstige Kosten

Für bestimmte Geschäftsvorfälle erheben wir zusätzliche Kosten.

Diese Kosten betragen bei

- Erstellen eines Ersatz-<u>Versicherungs-</u>
 scheins 25 Euro,
- Switch-/Shift-Auftrag (ab dem 13. Auftrag in einem Kalenderjahr)
 25 Euro,
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto 10 Euro,
- Umstellung der Beitragszahlung auf Überweisung/Rechnung (ausschließlich bei Verträgen der betrieblichen Vorsorge) jährlich 12 Euro.



Kosten, die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden (z. B. für Lastschriftrückläufe, Finanztransaktionskosten/-abgaben), belasten wir Ihnen ebenfalls. Wir behalten uns vor, diese Kosten auch ohne Einzelnachweis pauschal geltend zu machen. Wir belasten Sie aber nur dann mit Kosten, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Kosten, die wir für ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsprüfung übernommen haben, können wir von Ihnen verlangen, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und wir deshalb vom Vertrag zurücktreten.

D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten und entgeltfreien Zeiten

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Wege, um Ihre Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

- Beiträge senken (Beitragssenkung, siehe 11.1 und 11.2)
- Keine Beiträge mehr bezahlen (Beitragsfreistellung, siehe 11.1 und 11.2)
- Besonderheiten bei Elternzeit oder lang andauernder Erkrankung (siehe 11.4)
- Beitragszahlung wieder aufnehmen (Wiederinkraftsetzung, siehe 11.3).

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung für Sie finden können.

11 Wie k\u00f6nnen Sie Ihre Beitr\u00e4ge senken oder die Beitr\u00e4gszahlung einstellen?

11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?

Sie können jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (<u>Versicherungsperiode</u>) die Beitragszahlung einstellen oder mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken. Dies nennen wir Beitragsfreistellung bzw. Beitragssenkung. Sie müssen uns Ihren Wunsch

in <u>Textform</u> mitteilen. Sie können die Beitragszahlung auch nur für einen bestimmten Zeitraum einstellen oder die Beiträge senken.

Wenn Sie den Beitrag senken möchten, muss der gesenkte Beitrag mindestens unseren aktuellen Tarifgrenzen entsprechen. Diese können Sie gerne bei uns erfragen.

11.2 Welche Auswirkungen auf die garantierten Mindestleistungen gibt es?

Wenn Sie die Beitragszahlung senken oder einstellen, verringert sich Ihre vereinbarte garantierte Rente und Ihre garantierte optionale Kapitalleistung. Die garantierten beitragsfreien Werte finden Sie im Versicherungsschein. Dabei wenden wir die gleichen Rechnungsgrundlagen wie vor der Beitragssenkung oder Beitragsfreistellung an und verlangen den in 10.4 beschriebenen Abzug. Ein erreichter Höchststand aus der manuellen Gewinnsicherung bleibt bestehen.

Wenn Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit oder Tod eingeschlossen haben, vermindern sich auch diese versicherten Leistungen oder fallen weg.

Bei einer Beitragssenkung verringern sich die vereinbarten garantierten Werte grundsätzlich weniger stark als bei einer Beitragsfreistellung. Wie hoch die gesenkte garantierte Rente und die optionale garantierte Kapitalleistung sein werden, können Sie dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Auch in der Zeit, in der Sie keine Beiträge zahlen, fallen laufende Kosten, <u>Kapitalabsicherungs</u>- und Risikobeiträge an. Diese entnehmen wir zum Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben. Dadurch vermindert sich Ihr Vertragsguthaben. Die bei Beitragssenkung oder Beitragsfreistellung garantierten <u>Mindestleistungen</u> bleiben in jedem Fall bestehen.

11.3 Wie können Sie den bisherigen Beitrag oder die bisherige garantierte Leistung wiederherstellen?

Wenn Sie die Beitragssenkung oder die Beitragsfreistellung wieder aufheben möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Die vereinbarte garantierte Rente soll wieder genauso hoch wie vor der Beitragssenkung oder der Beitragsfreistellung sein. Der Beitrag ist dann höher als zu dem Zeitpunkt, bevor Sie Ihre Beiträge gesenkt haben oder die Beitragszahlung eingestellt haben.. Oder:
- Die Beiträge sollen wieder genauso hoch sein, wie sie vor der Beitragsfreistellung oder der Beitragssenkung waren. Die vereinbarte garantierte Rente und die garantierte Kapitalleistung sind dann geringer als vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Beiträge gesenkt haben oder die Beitragszahlung eingestellt haben.

In beiden Fällen berechnen wir entweder die Beiträge oder die vereinbarte garantierte Rente neu mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.

Wenn Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, können wir den Gesundheitszustand der <u>Versicherten Person</u> überprüfen und die Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig machen.

11.4 Welche Möglichkeit haben Sie bei Elternzeit oder lang andauernder Erkrankung der Versicherten Person?

Sie können zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihren Beitrag senken oder die Beitragszahlung begrenzt oder unbegrenzt einstellen. Dies gilt insbesondere bei folgenden Ereignissen:

- wenn die <u>Versicherte Person</u> in Elternzeit
- wenn die <u>Versicherte Person</u> lang andauernd erkrankt ist.

Nach der Beitragsfreistellung können Sie die Beiträge wieder zahlen. Wir verwenden im Falle der Elternzeit die <u>Rechnungsgrundlagen</u>, die bei Vertragsschluss gültig waren. Bei anderen Ereignissen gilt die Regelung, wie in 11.3 beschrieben.

Bevor Sie wieder Beiträge zahlen, überprüfen wir den Gesundheitszustand der <u>Versicherten Person</u> nur, wenn Sie die Beitragszahlung **unbefristet** eingestellt haben oder die Dauer der Beitragsfreistellung **nachträglich geändert** haben.

E Unsere Leistungen und Einschränkungen

Wir erbringen Leistungen für den Erlebens- und Todesfall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

12 Welche Leistungen zahlen wir im Erlebensfall?

Wenn die <u>Versicherte Person</u> den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir

- eine lebenslange Rente oder
- als optionale Kapitalauszahlung einmalig Ihr Vertragsguthaben oder
- einen Teil des Vertragsguthabens als optionale Teilkapitalauszahlung und den Rest des Vertragsguthabens als lebenslange Rente.

Im letzten Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn legen wir das gesamte Vertragsguthaben im <u>Basis-Investment</u> an. Damit stellen wir die Auszahlung sicher.

12.1 Lebenslange Rente

Wenn die <u>Versicherte Person</u> den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir mindestens die im <u>Versicherungsschein</u> ausgewiesene <u>garantierte Rente</u>, sofern nicht die optionale garantierte Kapitalauszahlung gewählt wurde. Diese Rente zahlen wir lebenslang



- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich oder
- jährlich

zu Beginn eines Auszahlungsabschnitts. Den vereinbarten Rentenbeginn finden Sie im <u>Versicherungsschein</u>.

Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr in vollem Umfang erhalten. (siehe 11.2 und Abschnitt 32).

Bei Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass die Rente jährlich garantiert um ein Prozent steigt. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im zweiten Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich jeweils an der garantierten Vorjahresrente.

Der Rentenbeginn kann im Rahmen der Flexibilitätsphase bereits ab dem vollendeten 62. Lebensjahr der <u>Versicherten Person gewählt</u> werden. Der Rentenbeginn lässt sich auch einmalig auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben (Verlängerungsoption). Er lässt sich um mindestens ein Jahr hinausschieben und höchstens bis zum vollendeten 80. Lebensjahr der <u>Versicherten Person</u>. Dies müssen Sie uns spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten (vorgezogenen bzw. planmäßig vorgesehenen) Rentenbeginn in <u>Textform</u> mitteilen.

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn (d. h. während der Flexibilitätsphase) besteht keine vereinbarte anteilige Bruttobeitragsgarantie und die garantierte Rente sowie der Rentenfaktor sind geringer als zum vereinbarten Rentenbeginn. Im Versicherungsschein weisen wir die garantierte Rente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (Beginn der Flexibilitätsphase) aus, ebenso die optionale garantierte Kapitalauszahlung.

Wenn das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn höher ist als die vereinbarte garantierte Kapitalleistung, wird der übersteigende Teil des Vertragsguthabens mit dem Rentenfaktor verrentet. Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro Vertragsguthaben entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten. Den im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginnalter angegebenen Rentenfaktor garantieren wir zu 100 Prozent.

Beispiel: Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise der Rente entschieden. Die garantierte Rente beträgt 250 Euro und das übersteigende Teilguthaben (des Vertragsguthabens) beträgt zum Rentenbeginn 20.000 Euro. Nehmen wir beispielhaft an, der Rentenfaktor beträgt 24 Euro je 10.000 Euro Guthaben. Dann beträgt die zusätzliche garantierte Rente aus dem Teilguthaben 48 Euro und die gesamte, ab dem Rentenbeginn garantierte Rente 298 Euro monatlich.

Günstigerprüfung

Bis zum Rentenbeginn kann Folgendes geschehen: Die dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen können für Sie günstiger sein als die bei Vertragsschluss garantierten Rechnungsgrundlagen. Daher berechnen wir bei Rentenbeginn Ihre Rente zum Vergleich zweimal: Das gesamte Vertragsguthaben multiplizieren wir einmal mit dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor und einmal mit einem Rentenfaktor, der auf den zum Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen basiert. Wir zahlen die höhere der beiden Renten, mindestens aber die Rente aus der Summe der im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Rente zuzüglich einer Rente aus einem übersteigenden Teilguthaben (siehe oben beschriebenes Beispiel).

Diese Rente ist für die Zukunft garantiert, sie kann also nicht mehr sinken. Die Rente kann sich um nicht garantierte Überschussanteile erhöhen. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen oder hinausschieben, berechnen wir die Rente nach dem oben beschriebenen Verfahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den jeweils zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen neu. Auch bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen mindestens die im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginn ausgewiesene garantierte Rente.

Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr in vollem Umfang erhalten. (siehe 11.2 und Abschnitt 32)

12.2 Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens (Kapitalauszahlung)

Alternativ zur lebenslangen Rente können Sie verlangen, dass wir das Vertragsguthaben als einmaligen Betrag auszahlen. Dies nennen wir optionale Kapitalleistung. Diese Möglichkeit bieten wir ab der Flexibilitätsphase (d. h. frühestens nachdem die <u>Versicherte Person</u> das 62. Lebensjahr vollendet hat).

Der Wunsch nach Auszahlung muss spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin in <u>Textform</u> bei uns eingehen. Wir zahlen das Vertragsguthaben aus, mindestens die im <u>Versicherungsschein</u> für diesen Zeitpunkt genannte garantierte Kapitalleistung. Dazu kann eine Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> kommen. Lesen Sie dazu Kapitel F. Informationen zu den <u>Stichtagen</u> (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Eine Übertragung der <u>Fondsanteile</u> auf ein Investmentdepot (Naturalleistung) ist nicht möglich.

12.3 Teilauszahlung des Vertragsguthabens

Wenn ein Teil des Vertragsguthabens ausgezahlt werde soll, können Sie dies frühestens mit Beginn der Flexibilitätsphase verlangen. Diese Möglichkeit nennen wir optionale Teilkapitalauszahlung. Sie kann nur mit einer gleichzeitigen Verrentung des restlichen Vertragsguthabens durchgeführt

werden. Der Wunsch nach Teilauszahlung muss spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn in <u>Textform</u> bei uns eingehen. Informationen zu den <u>Stichtagen</u> (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn wir einen Teil des Vertragsguthabens auszahlen, vermindert sich die garantierte Rente. Sie darf nach der Auszahlung den Betrag von 300 Euro jährlich nicht unterschreiten.

12.4 Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten

Wenn die Rente unter 300 Euro jährlich liegt, nennen wir dies **Kleinstrente**. Diese Renten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kapitalisiert und als Einmalleistung ausgezahlt.

12.5 Welche Auswirkungen auf die Leistung hat die Wahl des vereinbarten Garantieniveaus?

Sie können bei Vertragsschluss zwischen verschiedenen <u>Garantieniveaus</u> in Prozent Ihrer gezahlten Beiträge für die Hauptversicherung wählen. Diese Garantie geben wir für den Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns. Wir weisen die <u>garantierte Rente</u> und die garantierte optionale Kapitalleistung entsprechend dem vereinbarten <u>Garantieniveau</u> im Versicherungsschein aus. Eine Änderung des bei Vertragsschluss vereinbarten <u>Garantieniveaus</u> während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Beispiel: Sie entscheiden sich für ein <u>Garantieniveau</u> von 70 Prozent und Ihre Beitragssumme beträgt 30.000 Euro. Wir garantieren Ihnen dann zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens eine <u>garantierte optionale Kapitalleistung</u> in Höhe von 21.000 Euro. Entscheiden Sie sich für ein <u>Garantieniveau</u> von null Prozent, dann wird das tatsächlich vorhandene Vertragsguthaben verrentet, eine <u>Mindestleistung</u> ist nicht garantiert.



13 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (Ablaufmanagement, manuelle und automatische Gewinnsicherung)?

Die hier aufgeführten Rechte können auf die <u>Versicherte Person</u> übertragen sein. Genauere Informationen zu den Gestaltungsrechten lesen Sie in Abschnitt 28.

13.1 Ablaufmanagement

Das optionale <u>Ablaufmanagement</u> hat das Ziel, Gewinne zum Ende der Aufschubdauer hin zu sichern. Das <u>Ablaufmanagement</u> ist kostenlos und setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Sicherung einer bestimmten Höhe des Vertragsguthabens (siehe 13.1.1) und
- Optionale schrittweise Umschichtung des Guthabens innerhalb des <u>zentralen</u> und des <u>ergänzenden Investments</u> in eine risikoärmere Anlagestrategie (siehe 13.1.2).

Wann können Sie das Ablaufmanagement wählen und abwählen?

Sie können das <u>Ablaufmanagement</u> jederzeit bis ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn kostenlos aktivieren. Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verschiebt sich der Beginn des <u>Ablaufmanagements</u> entsprechend. Sie können es in dieser Zeit auch wieder abwählen, auch wenn es bereits aktiv ist. Sie können das <u>Ablaufmanagement</u> auch erneut wählen und wieder abwählen.

Wann beginnt das Ablaufmanagement?

Das <u>Ablaufmanagement</u> beginnt fünf Jahre vor dem Rentenbeginn, dauert fünf Jahre und endet mit dem vereinbarten Rentenbeginn, sofern nicht anders vereinbart. Sie können bei Vertragsabschluss eine Dauer von fünf bis zehn Jahren wählen. Solange das <u>Ablaufmanagement</u> noch nicht begonnen hat, können Sie Beginn und Ende auch verlegen und eine neue Dauer von ein bis zehn Jahren festlegen. Frühestens können Sie mit dem

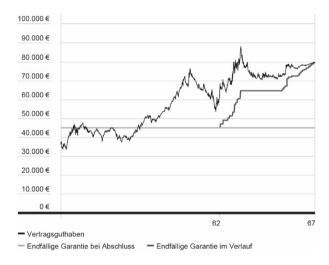
<u>Ablaufmanagement</u> zwei Jahre nach Vertragsbeginn beginnen, spätestens ein Jahr vor Rentenbeginn.

Wenn Sie das <u>Ablaufmanagement</u> aktivieren, verändern oder ausschließen möchten, müssen Sie uns dies wie folgt mitteilen:

- in Textform und
- mindestens einen Monat im Voraus.

Haben Sie das <u>Ablaufmanagement</u> parallel zu den <u>Gewinnsicherungen</u> gewählt, dann gilt immer die <u>Höchststandsicherung</u> mit der höheren Garantie.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise des Ablaufmanagements.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration des optionalen <u>Ablaufmanagements</u>. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

13.1.1 Sicherung einer bestimmten Höhe des Vertragsguthabens

Wenn Sie das <u>Ablaufmanagement</u> aktiviert haben, prüfen wir an jedem ersten <u>Arbeitstag</u> eines Monats kostenlos, ob sich Ihre zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte Kapitalleistung erhöht. Ziel ist es, schrittweise das über die garantierte Kapitalleistung hinausgehende Guthaben zum

vereinbarten Rentenbeginn zu sichern. Sie können bestimmen, ob wir 90 oder 100 Prozent Ihres Vertragsguthabens als Sicherungsziel anstreben sollen.

Wie funktioniert die Sicherung des Vertragsguthabens?

Wir prüfen bei Beginn des <u>Ablaufmanagements</u>, ob 70 Prozent Ihres Vertragsguthabens höher sind als die bisherige garantierte Kapitalleistung. Wenn dies zutrifft, erhöhen wir die garantierte Kapitalleistung auf 70 Prozent Ihres Vertragsguthabens. Im nächsten Monat prüfen wir erneut, und zwar am ersten <u>Arbeitstag</u> des Monats. Wir verwenden dann einen höheren Prozentsatz bezogen auf Ihr Vertragsguthaben. Wir erhöhen den Prozentsatz auf Ihr Vertragsguthaben gleichmäßig zu jedem Monatsersten, bis er im letzten Monat 90 oder 100 Prozent erreicht.

Für die garantierte Kapitalleistung gilt außerdem Folgendes:

- Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, bleibt die erreichte garantierte Kapitalleistung erhalten.
- Liegt Ihr Vertragsguthaben in einem Monat unter dem Prozentsatz, der in diesem Monat gesichert werden soll, dann bleibt die garantierte Kapitalleistung in diesem Monat unverändert.

Wenn das gewünschte Zielniveau vor Rentenbeginn erreicht ist, prüfen wir dennoch jeden Monat erneut: Sind 90 beziehungsweise 100 Prozent Ihres Vertragsguthabens höher als die aktuelle garantierte Kapitalleistung, erhöhen wir diese entsprechend. Dies gilt auch, wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben.

Hinweis: Eine einmal mittels <u>Ablaufmanagement</u> erhöhte garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten oder hinausgeschobenen Rentenbeginn bleibt garantiert. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen.

13.1.2 Schrittweise Umschichtung des Vertragsguthabens

Zusätzlich zur laufenden Erhöhung der garantierten Kapitalleistung (siehe 13.1.1) können Sie Ihr Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment kostenlos umschichten lassen. Dieses Umschichten können Sie auf Wunsch zusätzlich wählen. Dabei werden Fondsanteile am ersten Arbeitstag eines jeden Monats nach und nach in eine risikoärmere Anlagestrategie verschoben. Dadurch passt sich der Verteilerschlüssel entsprechend an. In welche Fonds umgeschichtet wird, ergibt sich aus dem zum Umschichtungszeitpunkt maßgeblichen Fondswegweiser oder den Fonds aus den Fondsinformationen von www.swisslife.de (angebotene Fonds).

Wir schichten im Rahmen des <u>Ablaufmanagements</u> nur innerhalb eines Investments um, nicht zwischen den Investments. Der Anteil, den wir umschichten, steigt gleichmäßig abhängig von der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Ablauf des Ablaufmanagements.

Beispiel: Wenn das Ablaufmanagement fünf Jahre dauert, schichten wir im ersten Monat 1/60 der Fondsanteile um. Im zweiten Monat schichten wir 1/59 der Fondsanteile um und so weiter. Einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf des Ablaufmanagements sind alle Fondsanteile in die risikoärmere Anlagestrategie umgeschichtet. Mit der Umschichtung vermindern Sie schrittweise Ihr Risiko, gewonnene Erträge durch eine negative Entwicklung an der Börse wieder zu verlieren, ohne aber auf Kapitalmarktchancen gänzlich verzichten zu müssen.

13.2 Gewinnsicherungen

Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn Ihr Vertragsguthaben oder Teile davon verwenden, um die vereinbarten garantierten Mindestleistungen zum vereinbarten Rentenbeginn zu erhöhen. Dazu können Sie den Teil Ihres Vertragsguthabens, der die garantierte optionale Kapitalleistung übersteigt, oder Teile davon kostenlos als neue garantierte Kapitalleistung bis zu 100 Prozent des Vertragsguthabens sichern (manuelle



Gewinnsicherung). Sollte Ihr Vertragsguthaben kleiner als die bisher eingezahlten Beiträge sein, so können Sie maximal bis zu 80 Prozent des Vertragsguthabens sichern, sofern dieser Anteil des Vertragsguthabens, die garantierte optionale Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn übersteigt. Sie können außerdem mit uns vereinbaren, dass wir eine automatische Gewinnsicherung regelmäßig durchführen. Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsanteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese bei der Gewinnsicherung nicht berücksichtigt werden.

13.2.1 Manuelle Gewinnsicherung

Wenn sich Ihr Vertragsguthaben positiv entwickelt hat, können Sie es kostenlos sichern. Damit erhöhen Sie die garantierte Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie haben die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr zum Monatsanfang bis zu 100 Prozent Ihres zu diesem Zeitpunkt erreichten Vertragsguthabens für den vereinbarten Rentenbeginn zu sichern. Dies müssen Sie spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Monatsersten bei uns in Textform beantragen. Sie können die Durchführung der Gewinnsicherung für bis zu 100 Prozent des Vertragsguthabens verlangen, wenn der von Ihnen vorgegebene Anteil des Vertragsguthabens höher ist als die garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn und wenn Ihr Vertragsguthaben die bisher eingezahlten Beiträge übersteigt. Sollte Ihr Vertragsguthaben kleiner als die bisher eingezahlten Beiträge sein, so können Sie maximal bis zu 80 Prozent des Vertragsguthabens sichern, sofern dieser Anteil des Vertragsguthabens die garantierte optionale Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn übersteigt. Wir prüfen dies am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats. Die Gewinnsicherung des Vertragsguthabens bestätigen wir Ihnen in Textform.

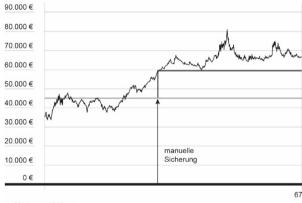
Beispiel: Ihre bisherige garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn beträgt 20.000 Euro. Ihr aktuelles Guthaben beträgt 30.000 Euro. Wenn Sie 100 Prozent des Guthabens sichern, beträgt die neue garantierte Kapitalleistung 30.000 Euro. Wenn Sie 75 Prozent des Guthabens sichern, beträgt die neue garantierte Kapitalleistung 22.500 Euro.

Eine mittels manueller <u>Gewinnsicherung</u> erhöhte garantierte Kapitalleistung bleibt auch bestehen, wenn Sie die Beitragszahlungen einstellen. Sie können die manuelle <u>Gewinnsicherung</u> auch beauftragen, wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei gestellt haben.

Die manuelle <u>Gewinnsicherung</u> können Sie bis zum Rentenbeginn beauftragen, auch wenn Sie bereits das <u>Ablaufmanagement</u> aktiviert haben.

Hinweis: Eine manuelle <u>Gewinnsicherung</u> führt immer dazu, dass wir Ihr Vertragsguthaben ganz oder teilweise in das <u>Basis-Investment</u> und gegebenenfalls in das <u>zentrale Investment</u> umschichten. Wenn Sie mehr als 75 Prozent Ihres Vertragsguthabens manuell sichern möchten, ist voraussichtlich keine Anlage mehr im <u>ergänzenden Investment</u> (Gipfel) möglich. Dies schmälert Ihre Ertragschancen.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise der manuellen <u>Gewinnsicherung</u>.



Vertragsguthaben

Endfällige Garantie bei Abschluss
 Endfällige Garantie im Verlauf

Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration der manuellen <u>Gewinnsicherung</u>. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

13.2.2 Automatische Gewinnsicherung

Auf Wunsch können Sie kostenlos die automatische Gewinnsicherung aktivieren.

Die automatische <u>Gewinnsicherung</u> bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden laufend gesichert und
- erhöhen die garantierten <u>Mindestleistungen</u>.
- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, das kann die Ertragsaussicht erhöhen – im Vergleich zur manuellen Gewinnsicherung (im Falle von hohen Gewinnsicherungssätzen wie z. B. größer als 75 Prozent; siehe 13.2.1).

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung?

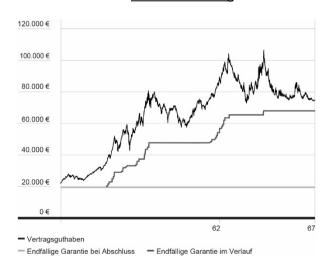
Für die automatische Gewinnsicherung berechnen wir ein sogenanntes Zusatz-Kapital, um das sich die garantierte Kapitalleistung erhöht. Die Höhe des Zusatz-Kapitals aus der automatischen Gewinnsicherung richtet sich danach, wie sich Ihr Guthaben entwickelt. Bei Vertragsbeginn beträgt das Zusatz-Kapital null Euro. Diesen Wert kann das Zusatz-Kapital niemals unterschreiten. Zu Beginn des dritten Vertragsjahres prüfen wir erstmalig, ob sich das Zusatz-Kapital erhöht. Danach prüfen wir am ersten Arbeitstag jedes Monats erneut

Wir erhöhen das Zusatz-Kapital, wenn folgende Bedingung erfüllt ist: Ein bestimmter Prozentsatz Ihres Guthabens ist höher als die gezahlten Beiträge multipliziert mit Ihrem <u>Garantieniveau</u>, zuzüglich dem aktuellen Zusatz-Kapital. Der bestimmte Prozentsatz des Guthabens ist abhängig von der Laufzeit. Bei Vertragsbeginn beträgt er 50 Prozent und erhöht sich jeden Monat gleichmäßig bis auf 70 Prozent vor Rentenbeginn.

Wir verdeutlichen Ihnen die automatische <u>Ge-</u> winnsicherung an folgendem Beispiel: Bei einem Vertrag mit 30-jähriger Laufzeit, einem Garantieniveau von 80 Prozent und 100 Euro monatlichem Beitrag haben Sie nach 15 Jahren 18.000 Euro eingezahlt. Das gesamte Vertragsguthaben beträgt zum Beispiel 40.000 Euro, das bisherige Zusatz-Kapital zum Beispiel 8.600 Euro. Der laufzeitabhängige, gleichmäßig steigende Prozentsatz beträgt nach 15 Jahren 60 Prozent. Geprüft wird nun, ob 60 Prozent des Guthabens höher sind als 80 Prozent der eingezahlten Beiträge zuzüglich des bisherigen Zusatz-Kapitals.

60 Prozent des Guthabens betragen 24.000 Euro (60 Prozent von 40.000 Euro). 80 Prozent der gezahlten Beiträge und das Zusatz-Kapital betragen zusammen 23.000 Euro (14.400 Euro zuzüglich 8.600 Euro). Das heißt, 60 Prozent des Guthabens (24.000 Euro) sind um 1.000 Euro höher als die Summe aus 80 Prozent der bereits gezahlten Beiträge und dem bisherigen Zusatz-Kapital (23.000 Euro). Daher erhöhen wir das Zusatz-Kapital um 1.000 Euro. Das neue Zusatz-Kapital beträgt dann 9.600 Euro. Insgesamt sind damit zum vereinbarten Rentenbeginn 38.400 Euro garantiert. Dies setzt sich zusammen aus 28.800 Euro garantierte Auszahlung (entspricht 80 Prozent der Beiträge über die Laufzeit) und 9.600 Euro Zusatz-Kapital.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise der automatischen Gewinnsicherung.





Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration der automatischen <u>Gewinnsicherung</u>. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

Wann können Sie die automatische Gewinnsicherung aktivieren oder deaktivieren?

Die automatische <u>Gewinnsicherung</u> können Sie bereits zum Vertragsbeginn oder später aktivieren. Die Aktivierung oder Deaktivierung müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin (Monatserster) in <u>Textform</u> mitteilen. Wenn Sie die automatische <u>Gewinnsicherung</u> deaktivieren, bleibt das Zusatz-Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert.

Was geschieht, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen?

Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, bleibt ein zuletzt gesichertes Zusatz-Kapital (im oben genannten Beispiel 9.600 Euro) erhalten. Die neue garantierte Rente können Sie dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen. Die automatische Gewinnsicherung läuft auch nach einer Beitragsfreistellung weiter.

Wann endet die automatische Gewinnsicherung?

Die automatische <u>Gewinnsicherung</u> endet immer einen Monat vor Rentenbeginn. Sie können die automatische <u>Gewinnsicherung</u> zusätzlich zum <u>Ablaufmanagement</u> (dazu 13.1) wählen. Dann laufen <u>Ablaufmanagement</u> und automatische <u>Gewinnsicherung</u> gleichzeitig. Das bedeutet, dass sich die garantierte Auszahlung durch jedes der beiden Verfahren erhöhen kann.

14 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?

14.1 Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn

Sie können die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn bei Vertragsabschluss wählen.

Auszahlung Maximum aus Vertragsguthaben und eingezahlte Beiträge.

Wenn Sie mit uns die Auszahlung des Maximums aus Vertragsguthaben und eingezahlten Beiträgen bei Tod der Versicherten Person vor Rentenbeginn bei Vertragsabschluss vereinbart haben, zahlen wir, wenn die Versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, das Vertragsguthaben aus (zuzüglich einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven). Mindestens legen wir die Summe der eingezahlten Beiträge für die Hauptversicherung zugrunde.

Auszahlung Vertragsguthaben

Sie können alternativ zur Auszahlung des Maximums aus Vertragsguthaben und eingezahlten Beiträgen bei Vertragsabschluss mit uns vereinbaren, dass wir bei Tod der Versicherten Person vor Rentenbeginn das Vertragsguthaben auszahlen.

Die Auszahlung ergibt sich dann aus der Höhe des Vertragsguthabens (zuzüglich einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven). Durch diese Wahl erhöht sich vor Rentenbeginn das zur Verfügung stehende Kapital für die Anlagestrategien.

Bestimmung des für die Höhe der Todesfallleistung maßgeblichen Vertragsguthabens

Wir berechnen die Höhe des Vertragsguthabens am dritten Arbeitstag, nachdem uns der Todesfall mittels Sterbeurkunde angezeigt wurde. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die Auszahlung erfolgt, nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lesen Sie dazu Abschnitt 24.

14.2 Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

Rentengarantiezeit

Sie können mit uns vereinbaren, dass wir die Rente (siehe Abschnitt 12) **mindestens** eine bestimmte Zeit lang zahlen. Dies nennen wir <u>Rentengarantiezeit</u>. Wenn Sie mit uns eine <u>Rentengarantiezeit</u> vereinbaren, geschieht Folgendes: Erlebt die <u>Versicherte Person</u> den Rentenbeginn, zahlen wir die garantierte Rente bis zum vereinbarten Ende der <u>Rentengarantiezeit</u> an die <u>Begünstigten</u> weiter, selbst wenn die <u>Versicherte Person</u> vorher stirbt. Mit dem Tod der <u>Versicherten Person</u>, frühestens aber nach Ablauf der <u>Rentengarantiezeit</u>, endet der Vertrag.

Die <u>Rentengarantiezeit</u> darf nicht über das 90. Lebensjahr der <u>Versicherten Person</u> hinausgehen. **Beispiel**: Sie haben eine <u>Rentengarantiezeit</u> von 22 Jahren und einen Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr mit uns vereinbart. Jetzt verschieben Sie den Rentenbeginn auf das 70. Lebensjahr. Dann würde die <u>Rentengarantiezeit</u> von 22 Jahren eigentlich bis zum 92. Lebensjahr dauern. Sie wird aber auf das 90. Lebensjahr begrenzt. Sie können die <u>Rentengarantiezeit</u> bis zum Rentenbeginn ändern.

Die Höhe der für die Dauer der <u>Rentengarantiezeit</u> weiter gezahlten Rente entspricht mindestens der am Todestag <u>garantierten Rente</u>. Hinzukommen können Überschussrente und Rentensteigerungen. Lesen Sie dazu Abschnitt 21.

Stirbt die <u>Versicherte Person</u> nach dem Ende der <u>Rentengarantiezeit</u>, zahlen wir keine Leistungen mehr aus.

Kapitalzahlung im Todesfall

Im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung können Sie alternativ zur Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren, dass wir im Todesfall <u>der Versicherten Person</u> während des Rentenbezugs einen Teil des Deckungskapitals an die <u>Begünstigten</u> in Form einer Kapitalzahlung, optional auch als Kapitalverrentung auszahlen. Diese Option

kann der Begünstigte innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der <u>Versicherten Person</u> wählen.

Dieser Teil des Deckungskapitals beträgt bis zum versicherungstechnischen Alter von 77 Jahren 80 Prozent. Danach reduziert sich der Prozentwert in jährlichen Zehn-Prozent-Schritten bis zum Alter von 84 Jahren. Ab dem versicherungstechnischen Alter von 85 Jahren ist keine Todesfallleistung mehr versichert. Der Teil des Deckungskapitals, den wir nicht als Todesfallleistung ausbezahlen, wird dem Vermögen der Versichertengemeinschaft gutgeschrieben. Alternativ kann diese Kapitalleistung auch in Form einer Rentenzahlung an die Begünstigten erbracht werden.

Die Rentenhöhe für Begünstigte ergibt sich aus der Höhe der für die Todesfallleistung zur Verfügung stehenden Teile des Deckungskapitals und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen. Ein Wechsel zwischen den Varianten Rentengarantiezeit und Kapitalzahlung im Todesfall ist nur zum tatsächlichen Rentenbeginn und nur im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung möglich.

14.3 Option auf Einschluss einer Hinterbliebenenversorgung

Abweichend zu den beiden Varianten "Rentengarantiezeit" und Kapitalzahlung können Sie sich zum Rentenbeginn für eine Altersrente mit ergänzender Hinterbliebenenabsicherung für Begünstigte – ohne erneute Gesundheitsprüfung – entscheiden.

Voraussetzung für die Ausübung der Option ist, dass unsere Tarifwelt zum Rentenbeginn einen entsprechenden Tarif vorsieht. Entscheiden Sie sich dafür, die Option auszuüben, müssen Sie uns einen Monat vor dem Rentenbeginn in <u>Textform</u> informieren.

Nach Eingang Ihrer Mitteilung erstellen wir ein Angebot über eine Altersrente mit ergänzender Hinterbliebenenabsicherung, dem ein zum Rentenbeginn allgemein verkaufsoffener Tarif und zum



Rentenbeginn gültige <u>Rechnungsgrundlagen</u> zugrunde liegen. Konkret bedeutet das, dass wir sowohl die Altersrente als auch die Hinterbliebenenabsicherung mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen neu berechnen.

15 In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?

Es gibt keine Einschränkungen für die Hauptversicherung. Wenn die <u>Versicherte Person</u> stirbt, zahlen wir die oben genannten Leistungen unabhängig von der Todesursache.

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

16 Was ist eine Überschussbeteiligung?

Die Beteiligung an dem <u>Überschuss</u> und an den <u>Bewertungsreserven</u> nennen wir <u>Überschussbeteiligung</u>. Wir beteiligen Sie an dem <u>Überschuss</u> und an den <u>Bewertungsreserven</u>. Die Leistung aus der <u>Überschussbeteiligung</u> kann auch null Euro betragen.

16.1 Beteiligung an dem Überschuss

Ein Versicherungsunternehmen erwirtschaftet <u>Überschüsse</u>. Die Höhe der erwirtschafteten <u>Überschüsse</u> hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Somit kann die Höhe der künftigen Beteiligung an dem <u>Überschuss</u> nicht garantiert werden.

Es können Zins-, Risiko-, Kosten- und sonstige Überschüsse erwirtschaftet werden:

- Wenn wir mit dem <u>Sicherungsvermögen</u> aller unserer <u>Versicherungsnehmer</u> Erträge erzielen, entsteht ein sogenannter Zinsüberschuss.
- Wenn die Risiken in geringerem Umfang eingetreten sind, als wir anfangs angenommen haben, entsteht ein sogenannter

- Risikoüberschuss. **Beispiel**: Unsere <u>Versicherten Personen</u> sterben in der Rentenphase früher, als wir angenommen haben.
- Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als in der Kalkulation angesetzt, dann entsteht ein sogenannter Kostenüberschuss.
- Sonstige <u>Überschüsse</u> entstehen durch gegebenenfalls vorhandene weitere Überschussquellen, beispielsweise wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen gewähren.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen <u>Überschuss</u> unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die <u>Überschussbeteiligung</u> aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an dem <u>Überschuss</u> ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Für die Beteiligung an dem Überschuss fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Rentenversicherungen einer Bestandsgruppe zu und Berufsunfähigkeitsversicherungen einer anderen Bestandsgruppe. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maße, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Ihr Vertrag gehört bis zum Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 131 "Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom <u>Versicherungsnehmer</u> getragen wird". Ab dem Rentenbeginn gehört Ihr Vertrag zur Bestandsgruppe 113 "Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter". Innerhalb der Bestandsgruppen gehört Ihr Vertrag zur Gewinngruppe "Dynamische Hybridversicherung".

Für jede Bestands- und Gewinngruppe legt der Hauptbevollmächtigte für Deutschland jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe der Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe bzw. an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des <u>Überschusses</u>. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wir veröffentlichen die festgelegten <u>Überschussanteilsätze</u> jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Sie können den Geschäftsbericht gern bei uns anfordern oder im Internet auf unserer Website www.swisslife.de/geschaeftsbericht einsehen.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die <u>Überschussbeteiligung</u> Ihres Vertrags.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an dem <u>Überschuss</u> die Abschnitte 17 und 18 sowie 20 und 21.

16.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

<u>Bewertungsreserven</u> entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Mit diesem Wert ist die Aktie in der Bilanz ausgewiesen. Wenn der Kurs der Aktie zum Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von zehn Euro entstanden.

<u>Bewertungsreserven</u> können auch negativ werden. Dann spricht man von <u>stillen Lasten</u>. Ihre Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> ist niemals negativ.

Die Höhe der Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> ist **nicht garantiert**, da die Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> ganz oder teilweise entfällt. Die <u>Bewertungsreserven</u> werden im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Wir informieren Sie bei Beendigung Ihres Vertrags über die Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u>.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> die Abschnitte 19 und 22.



17 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?

Vor Rentenbeginn verteilt sich Ihr Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das <u>Basis-Investment</u>, das <u>zentrale Investment</u> und das <u>ergänzende Investment</u>. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch das in Kapitel A beschriebene Verfahren festgelegt.

Die Beteiligung an dem <u>Überschuss</u> vor Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten vor Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des Vertragsguthabens, die im <u>Basis-Investment</u> angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Basis-Investments zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent des Beitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Der Grundüberschussanteil wird abhängig von den gewählten Fonds in Prozent des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie

in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

18 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?

Das <u>Überschussverwendungs-System</u> für Swiss Life Maximo ist der "Investment-Zuwachs".

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschussanteile erhöhen nicht die garantierten Leistungen.

19 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?

Bei Beendigung des Vertrags erhält dieser einen Anteil der ihm zugeordneten <u>Bewertungsreserven</u> gemäß der jeweils geltenden Regelung. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG einen Anteilsatz in Höhe von 50 Prozent vor.

Als Beendigung des Vertrags gelten Tod, Rückkauf, Kapitalwahl oder Übertragung auf einen anderen Versicherer. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, gilt der Rentenübergang als Zuteilungstermin für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> orientiert sich an den während der Vertragslaufzeit im <u>Basis-Investment</u> angelegten Teilen des Vertragsguthabens.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

19.1 Zunächst ermitteln wir – zeitnah zum Zuteilungstermin – die verteilungsfähigen <u>Bewertungsreserven</u> unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind <u>Bewertungsreserven</u> nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), noch nachkommen kann.

Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt.

Verteilungsschlüssel

19.2 Mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels wird derjenige Anteil der verteilungsfähigen <u>Bewertungsreserven</u> ermittelt, der dem jeweiligen (Teil-) Bestand der anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Weitere Informationen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

Kapitalertragsschlüssel

19.3 Der gemäß 19.2 ermittelte Anteil wird mittels einer Bemessungsgröße (Kapitalertragsschlüssel) den einzelnen Verträgen des (Teil-)Bestands zugeordnet.

19.4 Der nach Anwendung des Kapitalertragsschlüssels ermittelte Betrag entspricht den dem Vertrag zugeordneten <u>Bewertungsreserven</u>. Diese werden gemäß § 153 Abs. 3 VVG bei Beendigung derzeit zur Hälfte zugeteilt und fällig.

Verwendung

19.5 Der gemäß 19.4 fällige Betrag wird bei Wahl der Kapitalleistung oder bei Tod bzw. Rückkauf ausgezahlt. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, wird dieser Betrag zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

20 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?

Ab Rentenbeginn legen wir das Vertragsguthaben vollständig im Basis-Investment an.

Die Beteiligung an dem <u>Überschuss</u> nach Rentenbeginn besteht aus laufenden Zins-, Grund- und Risikoüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inklusive Grund- und Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines <u>Versicherungsjahres</u>. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des <u>Deckungskapitals</u> zum <u>Zuteilungszeitpunkt</u> bemessen.

21 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?

Sie können sich für eines der folgenden <u>Überschussverwendungs-Systeme</u> entscheiden. Haben Sie eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, steht nur das <u>Überschussverwendungs-System</u> steigende Überschussrente zur Verfügung.

Die Auszahlungen der Überschussrente erfolgen entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise.

Ein Wechsel des <u>Überschussverwendungs-Systems</u> muss spätestens ein Monat vor Rentenbeginn beantragt werden. Ein Wechsel des <u>Überschussverwendungs-Systems</u> nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

21.1 Überschussverwendungs-System: Progress Plus Überschussrente

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente (siehe 12.1) bleibt lebenslang unverändert. Neben der garantierten Rente wird eine nicht garantierte Überschussrente gewährt (Basis-Überschussrente). Sie bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn garantierten Rente.

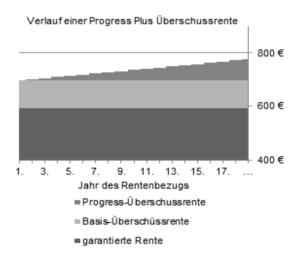
Je nach zugrunde liegenden <u>Rechnungsgrundlagen</u>, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Berechnung der Basis-Überschussrente zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zur nicht garantierten Basis-Überschussrente gibt es Rentensteigerungen (Progress-Überschussrente). Die Rentensteigerung bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente, bestehend aus garantierter Rente, Basis-Überschussrente und der bereits schon erzielten



Progress-Überschussrente. Eine Progress-Überschussrente wird frühestens zu Beginn des zweiten <u>Versicherungsjahres</u> nach Rentenbeginn gebildet. Eine bereits erzielte Progress-Überschussrente ist lebenslang garantiert.

In dem nachstehenden Schema zeigen wir Ihnen beispielhaft einen möglichen Verlauf einer monatlichen Gesamtrente während des Rentenbezugs.

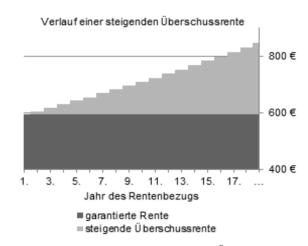


Die Höhe der tatsächlichen Basis-, Progress-Überschussrente und garantierten Rente ist abhängig von der tatsächlich erzielten Performance des Vertrags und den im Rentenbezug deklarierten Überschusssätzen. Die tatsächliche Gesamtrente und Rentensteigerung kann also höher oder niedriger ausfallen.

21.2 Überschussverwendungs-System: Steigende Überschussrente

Die jährlichen Zinsüberschussanteile werden für eine zusätzliche Rente verwendet, die selbst wieder überschussberechtigt ist. Diese bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente. Je nach zugrunde liegenden <u>Rechnungsgrundlagen</u>, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung kommen. Eine Steigende Überschussrente wird zu Beginn eines jeden <u>Versicherungsjahres</u> gebildet, frühestens zu Beginn des 2. <u>Versicherungsjahres</u> nach Rentenbeginn. Eine bereits erzielte Steigende Überschussrente ist lebenslang garantiert.

In dem nachstehenden Schema zeigen wir Ihnen beispielhaft einen möglichen Verlauf einer monatlichen Gesamtrente während des Rentenbezugs.



Die Höhe der tatsächlichen Basis-, Progress-Überschussrente und garantierten Rente ist abhängig von der tatsächlich erzielten Performance des Vertrags und den im Rentenbezug deklarierten Überschusssätzen. Die tatsächliche Gesamtrente und Rentensteigerung kann also höher oder niedriger ausfallen.

22 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?

Ab Rentenbeginn erhält der Vertrag eine Beteiligung an den <u>Bewertungsreserven</u> gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Die <u>Bewertungsreserven</u>, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden <u>Überschussbeteiligung</u> aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der <u>Überschussanteilsätze</u> wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

22.1 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, in dem ein Versicherungsunternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213

VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt. Die verteilungsfähigen <u>Bewertungsreserven</u> ermitteln wir auf Basis der <u>Bewertungsreserven</u> der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige <u>Bewertungsreserve</u> dem (Teil-)Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Weitere Informationen zur Ermittlung des Anteilsatzes finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

22.2 Die verteilungsfähigen <u>Bewertungsreserven</u> des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen <u>Bewertungsreserven</u> für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

22.3 Der Betrag gemäß 22.2 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

22.4 Der gemäß 22.3 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 Abs. 3 VVG derzeit zur Hälfte (siehe Abschnitt 19) als laufender <u>Überschuss</u> zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands entsprechend dem <u>Überschussverwendungs-System</u> des jeweiligen Vertrags verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 Prozent kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden <u>Überschussanteilsätze</u> werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

23 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und

der Kosten. Die Höhe der künftigen <u>Überschussbeteiligung</u> kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

G Auszahlung von Leistungen

24 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?

24.1 Bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn Sie bei Rentenbeginn Leistungen aus diesem Vertrag verlangen möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- den aktuellen Versicherungsschein
- ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der Versicherten Person und
- einen Nachweis, dass die <u>Versicherte</u>
 <u>Person</u> noch lebt. Dieser Nachweis muss
 ein amtliches Zeugnis sein. Wenn wir eine
 Rente zahlen, können wir einmal im Jahr
 den Nachweis vor jeder Rentenzahlung
 verlangen. Damit können wir überprüfen,
 ob die <u>Versicherte Person</u> noch lebt.

Beantragen Sie für den Zeitpunkt des Rentenbeginns keine optionale Kapitalauszahlung (siehe Abschnitt 12) oder wählen Sie kein <u>Überschussverwendungs-System</u> ab Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Rente mit Steigender Überschussrente (siehe Abschnitt 21).

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

24.2 Bei Tod der Versicherten Person

Der Tod der <u>Versicherten Person</u> ist uns <u>unverzüglich</u> mittels Sterbeurkunde anzuzeigen. Sie müssen folgende Unterlagen bei uns einreichen:

- den aktuellen <u>Versicherungsschein</u> sowie
- eine amtliche Sterbeurkunde im Original.
 Diese muss das Alter und den Geburtsort sowie den Zeitpunkt des Todes der <u>Versicherten Person</u> enthalten.



Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten fünf Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der Versicherten Person erstrecken.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

25 Wer erhält die Leistungen?

Das sogenannte Bezugsrecht bestimmt, wer einen Anspruch auf die Versicherungsleistung hat.

25.1 Was gilt grundsätzlich?

Die Leistungen aus dem <u>Versicherungsvertrag</u> erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren <u>Versicherungsnehmer</u>.

Eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem <u>Versicherungsvertrag</u> sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in <u>Textform</u> angezeigt worden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

25.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?

Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gemäß den aktuellen Bestimmungen des <u>Versicherungsscheins</u> (inklusive der Nachträge zum <u>Versicherungsschein</u>).

Unsere Leistungen überweisen wir dem Versicherungsnehmer in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit

verbundene Gefahr.

H Unser Vertragsverhältnis

26 Bedeutung des Versicherungsscheins

Den Inhaber des <u>Versicherungsscheins</u> können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem <u>Versicherungsvertrag</u> zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des <u>Versicherungsscheins</u> seine Berechtigung nachweist.

Im <u>Versicherungsschein</u> finden Sie Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im <u>Versicherungsschein</u> getroffenen Vereinbarungen vor diesen Allgemeinen Bedingungen Vorrang.

27 Recht auf steuerfreie Fortsetzung bei Insolvenz des Arbeitgebers

Bei einer Insolvenz des Arbeitgebers hat die Versicherte Person das Recht, als Versicherungsnehmer in die Versicherung einzutreten und die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BetrAVG erfüllt sind. Eine erneute Risikoprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Übertragung der Versicherung ist steuerfrei. Erst die Leistungen sind als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 oder 2 EStG zu versteuern.

28 Gestaltungsrechte der Versicherten Person

Sofern im <u>Versicherungsschein</u> nichts anderes geregelt ist, liegen die folgenden Gestaltungsrechte bei der <u>Versicherten Person</u>:

- Gestaltung <u>Ablaufmanagement</u> (siehe 13.1)
- Gestaltung automatische <u>Gewinnsicherung</u> (siehe 13.2)

- Ausübung manuelle <u>Gewinnsicherung</u> (siehe 13.2)
- Ausübung <u>Switch</u> (siehe 29.1) und <u>Shift</u> (siehe 29.2)
- Re-Balancing (siehe 29.3).

Die Ausübung dieser Gestaltungsrechte hat ausschließlich im direkten Kontakt mit dem Versicherer zu erfolgen.

29 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im zentralen und ergänzenden Investment ändern?

Die hier aufgeführten Rechte können auf die <u>Versicherte Person</u> übertragen sein. Genauere Informationen zu den Gestaltungsrechten lesen Sie in Abschnitt 28.

29.1 Switch

Sie können jederzeit in <u>Textform</u> verlangen, dass zugehendes Kapital (aus Beiträgen und/oder Umschichtungen des <u>Anlageoptimierers</u>) im <u>zentralen</u> und <u>ergänzenden Investment</u> vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie investiert wird (<u>Switch</u>). Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze ab zehn Prozent zulässig. Die Änderungen führen wir spätestens zum zweiten <u>Arbeitstag</u> durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Es können maximal zehn Fonds parallel bespart werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem <u>Stichtag</u> liegenden späteren <u>Arbeitstag</u> wählen. Ein erteilter <u>Switch-</u>Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein <u>Switch</u> in einen Fonds, dessen <u>Fondsanteile</u> zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir zwölf Änderungsaufträge (Shift und/oder Switch) kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung wird eine

Kostenpauschale von 25 Euro fällig (siehe 10.8), die dem Vertragsguthaben entnommen wird.

29.2 Shift

Sofern Sie kein Re-Balancing (siehe 29.3) aktiviert haben, können Sie jederzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene Vertragsguthaben im zentralen und ergänzenden Investment vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir spätestens zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Es können höchstens 20 Fonds parallel geführt werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem <u>Stichtag</u> liegenden späteren <u>Arbeitstag</u> wählen. Ein erteilter <u>Shift</u>-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein <u>Shift</u> in einen bzw. aus einem Fonds, dessen <u>Fondsanteile</u> zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir zwölf Änderungsaufträge (Shift und / oder Switch) kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung wird eine Kostenpauschale von 25 Euro fällig (siehe 10.8), die dem Vertragsguthaben entnommen wird.

29.3 Automatische Wiederherstellung der Anlagestrategie (Re-Balancing)

Sie können vorgeben, dass das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment (Zentrum bzw. Gipfel) auf bestimmte Fonds aufgeteilt sein soll. Zum Beispiel können Sie vorgeben, dass Ihr zugehendes Guthaben im Gipfel zu jeweils 50 Prozent auf Fonds A und Fonds B aufgeteilt wird. Im Laufe der Zeit sind Ihre Fonds Marktschwankungen ausgesetzt und können sich verändern. Beispiel: Die Fonds haben sich entwickelt, sodass jetzt Fonds A 30 Prozent und Fonds B 70 Prozent ausmacht. Sie können beantragen,



dass wir die von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung von 50 Prozent auf Fonds A und 50 Prozent auf Fonds B automatisch wiederherstellen. Dieses Verfahren nennen wir Re-Balancing. Das Re-Balancing ist kostenlos.

Sie können das Re-Balancing bis zum Rentenbeginn jederzeit beantragen oder auch wieder abwählen. Dazu müssen Sie uns einen Monat vor Beginn des folgenden Monats informieren. Wir stellen dann Ihre vorgegebene Fondsaufteilung wieder her, wenn wir Beträge auf Grundlage des Anlageoptimierers umschichten. Wenn Sie ein Re-Balancing beantragt haben, erfolgt dies automatisch mit jeder Umschichtung zwischen den drei Investments (Fundament, Zentrum, Gipfel) – mindestens aber zu Beginn eines jeden Monats. Sollten Fondsanteile zum Zeitpunkt der Durchführung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können diese bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

30 Nach welchen Regeln können wir Fonds austauschen?

30.1 Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben

Kommt es hinsichtlich der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen (siehe auch 30.2), sind wir berechtigt, die betroffene Anlagestrategie durch eine andere möglichst gleichartige Anlagestrategie zu ersetzen bzw. - soweit sich eine Anlagestrategie aus mehreren Fonds zusammensetzt - den entsprechenden in der Anlagestrategie enthaltenen Fonds durch einen anderen möglichst gleichartigen Fonds zu ersetzen. Entsprechendes gilt z. B., wenn mehrere Fonds innerhalb der von Ihnen gewählten Strategie zu einem Fonds zusammengeschlossen werden oder einer oder mehrere Fonds zum An- oder Verkauf ausgesetzt wurden. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge. Machen wir von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch, werden wir Sie informieren. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, in andere Fonds zu wechseln, die jeweils aktuell in unserem Fondswegweiser und unter Fondsinformationen auf www.swisslife.de angeboten werden. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

30.2 Wenn Sie Fonds gewählt haben

Kommt es hinsichtlich Ihrer Fondsauswahl zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds – bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum – zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge.

Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren bzw. laufenden Kosten,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds.
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds.
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen (z. B. die Größe des Fondsvolumens),
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein-

- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde.

Bei Anlagewechseln setzen wir grundsätzlich den Rücknahmepreis an. Ist kein aktueller Rücknahmepreis verfügbar, können wir den letztmöglichen Preis oder den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag für die Umrechnung ansetzen. Ist eine Rückgabe der betroffenen Anteile allerdings nicht möglich, können wir den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag ansetzen.

Wir informieren Sie über die betroffenen Fonds und den Zeitpunkt der notwendigen Umschichtung. Sie können uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds (aus dem jeweils aktuellen Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de) zur Umschichtung benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Bei Veränderungen gemäß 30.1 und 30.2 informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 33.2) informieren.

31 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

31.1 Recht und Vertragssprache

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragssprache für alle <u>Erklärungen</u> zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Erklärungen zu Lebzeiten

Alle <u>Erklärungen</u> zu diesem Vertrag müssen in <u>Textform</u> erfolgen. Ihre <u>Erklärungen</u> richten Sie bitte an unsere Adresse. Derzeit lautet sie:

Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland
Zeppelinstraße 1
85748 Garching b. München
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

Unsere Mitteilungen senden wir an die Adresse, die im <u>Versicherungsvertrag</u> angegeben ist.

Erklärungen nach Tod

Wenn die <u>Versicherte Person</u> stirbt, dürfen wir unsere <u>Erklärungen</u> an folgende Personen schicken:

- eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- den Begünstigten oder
- den Inhaber des <u>Versicherungsscheins</u>, wenn kein <u>Begünstigter</u> vorhanden ist oder wir seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln können.

31.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder ein Name ändert?

Unverzügliche Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies <u>unverzüglich</u> mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen <u>Erklärungen</u> zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die <u>Erklärung</u> als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.



Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bevollmächtigen Sie eine im Inland wohnhafte Person, <u>Erklärungen</u> von uns entgegenzunehmen.

32 Wo können Sie sich beschweren?

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swisslife.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

32.1 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt damit an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Als Alternative ist damit für Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin beschwerde@versicherungsombudsmann.de Für weitere Informationen: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen <u>Versicherungsvertrag</u> online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

32.2 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

32.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Wenn Sie eine Klage aus dem Vertrag gegen uns erheben, ist folgendes Gericht zuständig:

- das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt,
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie als <u>juristische Person</u> Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Wir müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für

Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

33 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wie kann eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen unwirksam werden?

Eine Bestimmung kann durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine <u>unzumut-</u> <u>bare Härte</u> darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt.

Wir haben Ihre und unsere Interessen zu berücksichtigen.

Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

33.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?

Eine neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vorher erhalten haben.

33.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, die Sie über das aktuelle Vertragsguthaben und die garantierten Leistungen Ihres Versicherungsvertrags informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen die Werte gerne jederzeit bekannt. Weitere Mitteilungen sind möglich, beispielsweise zu Fondsschließungen.

Die Mitteilungen sind für Sie kostenfrei.

I Kündigung des Vertrags

34 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können diesen Vertrag jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (<u>Versicherungsperiode</u>) in <u>Textform</u> kündigen. Falls Sie keine monatliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer <u>Versicherungsperiode</u> kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende <u>Versicherungsperiode</u> abweichend von 4.1 mit Ablauf dieser Frist.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Wenn Sie einen Teil dieses <u>Versicherungsvertrags</u> kündigen möchten, ist dies grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie die vollständige Kündigung möglich. Bitte lesen Sie dazu auch die Erläuterungen zur Teilauszahlung (siehe 12.3).



35 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Bei Kündigung zahlen wir den sogenannten Leistungsbetrag aus. Die Auszahlung erfolgt spätestens am fünften Arbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, zahlen wir den Leistungsbetrag spätestens 30 Arbeitstage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

Bitte beachten Sie, dass der Leistungsbetrag nicht unbedingt dem <u>Rückkaufswert</u> entspricht. Der **Leistungsbetrag** ergibt sich vielmehr wie folgt:

Rückkaufswert (gemäß § 169 Abs. 3 und 4) vermindert um einen Abzug (gemäß § 169 Abs. 5 VVG, siehe 10.4) zuzüglich Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Abschnitt 19)

Vorhandene Beitragsrückstände, nicht zurückgezahlte Vorauszahlungen oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen, ebenso einzubehaltende und abzuführende Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

Der Leistungsbetrag kann also sowohl höher als auch niedriger als der <u>Rückkaufswert</u> sein.

Der <u>Rückkaufswert</u> ist das Vertragsguthaben, mindestens der garantierte Mindest-<u>Rückkaufs-</u> <u>wert</u>. Informationen zu den <u>Stichtagen</u> (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Die Höhe des garantierten Mindest-Rückkaufswerts und des Abzugs haben wir in Euro und Cent für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Sie finden die Werte jeweils in den Übersichten der garantierten Werte bei Beitragsfreistellung und Kündigung.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der <u>Rückkaufswert</u> erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags finanziert werden. Bei Kündigung erfolgt der in 10.4 genannte Abzug.

Nähere Informationen zum garantierten Mindest-<u>Rückkaufswert</u>, können Sie den vorvertraglichen Informationen und dem <u>Versicherungsschein</u> entnehmen.

Möglicherweise fallen Steuern an. Wir empfehlen Ihnen, einen Steuerberater zu Rate zu ziehen, bevor Sie den <u>Versicherungsvertrag</u> kündigen.

J Erläuterung wichtiger Begriffe

Ablaufmanagement

Das Ablaufmanagement ermöglicht Ihnen, Gewinne aus dem zentralen und ergänzenden Investment zu sichern. Wenn Sie das Ablaufmanagement beantragen, machen wir Folgendes: Wir prüfen in regelmäßigen Abständen, ob Ihr aktuelles Guthaben um einen bestimmten Faktor höher ist als Ihre zu diesem Zeitpunkt für den vereinbarten Rentenbeginn garantierte Kapitalleistung. Wenn dies zutrifft, erhöhen wir Ihre garantierte Kapitalleistung.

Wenn Sie wünschen, können Sie beim Ablaufmanagement Folgendes hinzuwählen: Wir können Ihr Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment schrittweise in eine risikoärmere Anlagestrategie umschichten. Genauere Angaben zum Ablaufmanagement finden Sie in Abschnitt 13.

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug unserer Kosten, <u>Kapitalabsicherungs</u>- und <u>Risikobeiträge</u> für Sie dem Vertragsguthaben zuführen. Wie viel wir dabei in die drei möglichen Investments anlegen, richtet sich nach dem <u>Anlageoptimierer</u>. Mehr hierzu lesen Sie in Kapitel A.

Anlageoptimierer

Bezeichnet das finanzmathematische Verfahren, welches arbeitstäglich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens auf die drei Investments (Basis-, zentrales und ergänzendes Investment) überprüft. Ziel ist, Ihre garantierten Leistungen zu sichern und gleichzeitig eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Arbeitstag

Bezeichnet die Arbeitstage bei Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage.

Im Zusammenhang mit Fondsinvestments ist ein Arbeitstag als solcher definiert, wenn an diesem Tag ein Handel bzw. eine Bewertung des jeweiligen Fonds gemäß Fondsprospekt stattfindet und

es sich gleichzeitig um einen Arbeitstag der Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, handelt.

Aufschubdauer

Mit Aufschubdauer bezeichnen wir den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Basis-Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Mehr zu Bewertungsreserven lesen Sie in Kapitel F.

Bestandskräftiger Verwaltungsakt

Eine Maßnahme einer Behörde, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann oder ein Rechtsmittel erfolglos geblieben ist. Eine solche Behörde sind Kartellbehörden oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Deckungskapital

Ist der Wert der Verpflichtungen, die uns durch den <u>Versicherungsvertrag</u> entstehen. Es wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.



Ergänzendes Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welche Fonds aus unserem Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de Sie anlegen möchten. Die Höhe des Guthabens im ergänzenden Investment zum Rentenbeginn hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Wie viel wir im ergänzenden Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im ergänzenden Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die mindestens in <u>Textform</u> erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. Beispiel: Mitteilung zu Änderung des <u>Begünstigten</u>, Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller <u>Fondsanteile</u>, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Fundament

Siehe Basis-Investment

Garantieniveau

Bezeichnet die Höhe Ihrer bei Abschluss vereinbarten garantierten Kapitalleistung in Prozent der zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung zum Rentenbeginn. Sie können sich vor Abschluss für ein Garantieniveau von 0, 50, 60, 70 oder 80 Prozent Ihrer zu zahlenden Beiträge zur Hauptversicherung entscheiden. Das Garantieniveau kann während der Vertragslaufzeit nicht geändert werden.

Garantierte Rente

Bezeichnet die Rente, die wir Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn (vereinbarter Altersrentenbeginn) garantiert zahlen. Wie hoch die garantierte Rente ist, können Sie im <u>Versicherungsschein</u> nachlesen. Ihre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn kann höher sein als die garantierte Rente, sie kann aber nicht unter die garantierte Rente fallen.

Garantierte Leistungen

Wir garantieren Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn, dass wir bestimmte Leistungen auszahlen. Dies kann eine garantierte Rente sein oder eine garantierte Kapitalleistung (einmaliger Betrag).

Gewinnsicherung

Eine Gewinnsicherung können Sie freiwillig hinzuwählen. Damit können Sie Guthaben oder Teile davon verwenden, um die garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn zu erhöhen. Sie können zwischen einer manuellen und einer automatischen Gewinnsicherung wählen. Mehr zur Gewinnsicherung lesen Sie in Abschnitt 13.

Gipfel

Siehe ergänzendes Investment

Höchstrichterliche Entscheidung

Ist eine bindende Entscheidung eines obersten Gerichts. Ein solches Gericht kann zum Beispiel der Bundesgerichtshof sein.

Höchststandsicherung

Bitte lesen Sie dazu unter <u>Ablaufmanagement</u> weiter.

Juristische Person

Bezeichnet eine Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse mit Rechten und Pflichten. Beispiel: Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragener Verein (e. V.).

Kapitalabsicherungsbeiträge

Dienen zur Deckung des Kapitalanlagerisikos.

Kapitalmarktpreis

Der Preis für einen <u>Fondsanteil</u>, der bei Veräußerung an Dritte, zum Beispiel an einer Börse, erzielt werden kann.

Lang andauernde Erkrankung

Eine lang andauernde Erkrankung liegt vor, wenn sie länger als sechs Wochen dauert, jedoch keine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit vorliegt (also mit einer Genesung gerechnet wird).

Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Ist der Tag, an dem wir bestimmte Werte ermitteln. Zum Beispiel ermitteln wir an diesem Tag den Wert Ihrer <u>Fondsanteile</u>. Alle maßgeblichen Tage finden Sie unter <u>Stichtage</u>.

Mindestleistungen

Zum Rentenbeginn kann gewählt werden, ob wir zum vereinbarten Rentenbeginn eine Rente zahlen sollen oder das Vertragsguthaben als einmaligen Betrag mindestens in Höhe vereinbarten garantierten optionalen Kapitalleistung.

Natürliche Person

Bezeichnet einen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert.

Für die Berechnung der Beitragsteile, die vor Rentenbeginn für die Risikoübernahme benötigt werden, verwenden wir die Sterbetafel DAV 2008 T. Die zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rente wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und eines Rechnungszinses in Höhe von 0.25 Prozent berechnet.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro Vertragsguthaben entsprechend der vereinbarten Rentenzahlweise erhalten. Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor beträgt mindestens 70 Prozent eines Rentenfaktors, der auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R, einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 Prozent sowie einem Kostenabzug ermittelt wird. Den Kostenabzug haben wir für Sie in den vorvertraglichen Informationen ausgewiesen, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben (siehe Art der Kosten – weitere Verwaltungskostendes Vertrags während des Rentenbezugs). Die Höhe des garantierten Rentenfaktors wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die <u>Versicherte Person</u> innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den <u>Begünstigten</u> weiter. Wir zahlen die Rente solange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet. Mehr zur Rentengarantiezeit lesen Sie in 14.2.

Risikobeitrag

Dient der Finanzierung des Risikoschutzes.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben, mindestens der garantierte Mindest-Rückkaufswert.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den <u>Fondsanteile</u> an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Bei Exchange Traded Funds (ETF) – börsengehandelte Indexfonds, die einen Index ab- oder nachbilden – legen wir den am jeweils <u>maßgeblichen Bewertungsstichtag</u> gültigen Schlusskurs als Rücknahmepreis zugrunde.

Shift

So nennen wir den Vorgang, wenn das <u>Fondsguthaben</u> ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird. Mehr zum Shift lesen Sie in Abschnitt 29.



Sicherungsvermögen

Alle unsere Vermögensgegenstände, mit denen wir die Ansprüche unserer <u>Versicherungsnehmer</u> decken.

Stichtage

Für viele vertragsrelevante Vorgänge gibt es maßgebliche Tage, an denen wir zum Beispiel Aufträge annehmen, Aktivitäten ausführen oder bestimmte Werte ermitteln. Diese maßgeblichen Tage nennen wir Stichtage. In der unten stehenden Übersicht führen wir wichtige Stichtage, wie die Meldefristen, die Wirksamkeitstermine und die Bewertungsstichtage für verschiedene Anlässe auf. Als Meldefrist bezeichnen wir den Zeitpunkt,

zu dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen sein muss, damit wir eine Aktivität zum genannten Wirksamkeitstermin ausführen können. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Werts des jeweiligen Anlasses maßgeblich ist. Hierfür finden die Handelsusancen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des jeweiligen Fonds oder ETF Berücksichtigung. Das bedeutet zum Beispiel für den Anlass "Beitragsanlage in Fonds", dass wir die Anteile am ersten Arbeitstag des jeweiligen Monats ordern und abhängig von den individuellen Handelsmodalitäten mit dem Kurs vom ersten oder zweiten Arbeitstag bewerten.

Anlass	Meldefrist	Wirksamkeitstermin	Bewertungsstichtag
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	erster Arbeitstag des je-	spätestens der zweite
		weiligen Monats	Arbeitstag des jeweiligen
			Monats
Beitragsfreistellung	keine	gewünschter	erster Arbeitstag des je-
		Monatserster	weiligen Monats
Zuzahlungen	14 Tage vorher	gewünschter	spätestens der zweite
		Monatserster	Arbeitstag des jeweiligen
			Monats
Beitragserhöhung	ein Monat vorher	gewünschter	erster Arbeitstag des je-
		Monatserster	weiligen Monats
Kapitalauszahlung	drei Monate vorher	gewünschter	spätestens der zweite
		Monatserster	Arbeitstag des Vormo-
			nats
Kündigung/Rückkauf	keine	zum Ende einer	spätestens der zweite
		Versicherungsperiode	Arbeitstag des Folgemo-
			nats
Shift/Switch	keine	spätestens am zweiten	spätestens der dritte Ar-
		Arbeitstag nach Auf-	beitstag nach Auftrags-
		tragseingang oder	eingang oder Wunschter-
		Wunschtermin	min
Todesfallleistung	unverzüglich	Todestag	dritter Arbeitstag nach
			Eingang der Meldung
vorgezogener Rentenbe-	sechs Wochen vorher	gewünschter	erster Arbeitstag des je-
ginn		Monatserster	weiligen Monats

Stille Lasten

Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage niedriger ist als der Buchwert dieser Kapitalanlage. Mehr zu stille Lasten lesen Sie in Kapitel F.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird. Mehr zum Switch lesen Sie in Abschnitt 29.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere <u>Versicherungsnehmer</u> an den <u>Überschüssen</u> beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden. Beispiele: 1,0 Prozent des Beitrags oder 1,5 Prozent des <u>Deckungskapitals</u>.

Überschussbeteiligung

An unseren <u>Überschüssen</u> und den <u>Bewertungsreserven</u> beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie mehr in Kapitel F.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Überschussverwendungs-System

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern". Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Unzumutbare Härte

Ist, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unbillig oder untragbar ist. Dies kann zum Beispiel in folgendem Fall gegeben sein: Eine unwirksame Bestimmung entfällt und der Vertrag ist dadurch nicht mehr ausgewogen, weil eine Partei einseitig begünstigt wird. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Versicherte Person

Ist die Person, für die ein bestimmtes Risiko versichert ist. Diese Person ist im <u>Versicherungsschein</u> benannt. Zwei Beispiele: Bei einer Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person berufsunfähig wird. Bei einer Rentenversicherung versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person lange lebt.

Versicherungsjahr

Sind in der Regel volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, sprechen wir von einem Rumpfbeginnjahr. In diesen Fall verschiebt sich der Beginn des zweiten Versicherungsjahres und aller folgenden Versicherungsjahre um die Anzahl der Monate des Rumpfbeginnjahres. Beträgt das letzte Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate, dann sprechen wir von einem Rumpfablaufjahr.

Versicherungsnehmer

Ist die (juristische) Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den <u>Versicherungsschein</u>. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren <u>Versicherungsvertrag</u>. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein zu. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel: über



die Beiträge, den Beginn der Versicherung oder die <u>Versicherte Person</u>. Den Versicherungsschein müssen Sie gut aufheben, da dieser erforderlich ist, um Leistungen aus der Versicherung zu erhalten.

Versicherungsvertrag

Ist die rechtliche Grundlage für die Versicherung, die Sie mit uns abschließen.

Vertragsdauer

Das ist der Zeitraum, in dem unser Vertrag besteht. Wann unser Vertrag beginnt und endet, nennen wir im <u>Versicherungsschein</u>.

Zentrales Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welchen der von uns angebotenen Anlagestrategien Sie anlegen möchten. Die Höhe des Guthabens im zentralen Investment zum Rentenbeginn hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Wie viel wir im zentralen Investment anlegen, richtet sich nach einem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im zentralen Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Zentrum

Siehe zentrales Investment

Zuteilungszeitpunkt

An diesem Tag teilen wir Ihnen die Überschussanteile zu.